

im § 8 in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Toleranzen sind zu berücksichtigen. Die Vertragsstrafe ist auf den Industrieabgabepreis zu beziehen.

(2) Die im Lieferquartal nicht oder nicht vollständig gelieferten Mengen sind den für das nachfolgende Quartal vereinbarten Mengen hinzuzuredmen, es sei denn, die Partner vereinbaren etwas anderes.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er den vereinbarten Monatsanteil im ersten oder zweiten Monat des Quartals nicht oder nicht vollständig liefert. Die Vertragsstrafe beträgt 1,5 % des Industrieabgabepreises der nicht gelieferten Menge für den ersten, 3 % für den zweiten angefangenen Verzugsmonat.

(4) Für die Vereinbarung anderer oder höherer Vertragsstrafen, als sie in den Rechtsvorschriften, insbesondere in dieser Anordnung, vorgesehen sind, gilt § 52 des Vertragsgesetzes.

§ 15

Aufwendungsersatz

(1) Der Partner, auf dessen Antrag die im zu-4 gründe liegenden Liefervertrag (einschließlich der Nachträge) vereinbarten Mengen in dem betreffenden Zeitraum erhöht werden, hat dem anderen Partner 1 M/t Aufwendungsersatz, bezogen auf die betroffenen Mengen, zu gewähren. In Jahreslieferverträgen können die Partner abweichende Vereinbarungen treffen.

(2) Der Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 entfällt, soweit der Abnehmer den Preiszuschlag gemäß § 6 der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 160) zu zahlen hat.“

§ 8

Die Preiszuschläge gemäß § 6 sind auf Lieferungen, die nach dem 1. Januar 1970 beantragt und ausgeführt wurden, anwendbar, wenn der Abnehmer spätestens mit der Lieferung über die damit verbundene Folge unterrichtet wurde.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1970

Der Minister
• für Grundstoffindustrie
Siebold

Anordnung Nr. 5* **über die Erweiterung des Geltungsbereiches** **der Anordnung über das einheitliche System von** **Rechnungsführung und Statistik in der** **volkseigenen Industrie**

vom 9. Februar 1970 •

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Sinvernehmen mit dem Minister für Bauwesen, dem Minister der Finanzen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsfüh-

* Anordnung Nr. 4 vom 28. November 1968 (GBl. II Nr. 131/1053)

rung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) — nachstehend Anordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird erweitert auf

- a) die Deutsche Bauakademie und die ihr unterstehenden Institute und Einrichtungen
- b) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, die nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
- c) die örtlich geleiteten VEB Ingenieurbüro des Bauwesens
- d) die den örtlichen Räten unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- e) die den örtlichen Räten unterstehenden VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

§ 2

(1) Für den Erlaß der Richtlinien gemäß § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 ist für die unter § 1 Buchstaben a bis c genannten Betriebe und Einrichtungen der Minister für Bauwesen, für die unter § 1 Buchst. d genannten Betriebe der Minister der Finanzen verantwortlich.

(2) Die Richtlinien gemäß § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 erlassen für die unter § 1 Buchst. e genannten Betriebe die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der vom zentralen Arbeitskreis erarbeiteten Rahmenrichtlinie. Abweichungen von der Rahmenrichtlinie sind in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 3

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung einzuführen

- a) in der Deutschen Bauakademie und den ihr unterstehenden Instituten und Einrichtungen
- b) in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, die nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
- c) in den VEB Ingenieurbüro des Bauwesens
- d) in den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zum 1. Januar 1970
- e) in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zum 1. Januar 1971.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen teilt mit, daß es in der Anlage 1 der Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II S. 49) unter der ersten Spalte „Krankheit“ in der 7. Zeile richtig heißen muß:

„2 Tagen in der Einrichtung“.